

**Reglement über den Sachverständigenrat
für Städtebau und Architektur**

cRS 2006

vom 5. September 2006

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 136 lit. c des Gemeindegesetzes¹ folgendes Reglement:

Zusammensetzung	<p>Art. 1 ¹ Der Sachverständigenrat für Städtebau und Architektur besteht aus drei Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none">a) in den Bereichen Städtebau und Architektur aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit besondere Sachkunde und Anerkennung in den Fachkreisen besitzen;b) in ihrer Berufstätigkeit keine Interessenbindungen zur Bautätigkeit in der Stadt oder in der Region St.Gallen haben. <p>² Beide Geschlechter sollen vertreten sein.</p>
Wahl	<p>Art. 2 ¹ Der Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Sachverständigenrats nach Anhören der Fachverbände in den Bereichen Städtebau und Architektur. ² Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren. ³ Die gesamte Amtsdauer ist auf acht Jahre beschränkt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 3 Der Sachverständigenrat gibt eine Stellungnahme ab auf Anfrage:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Direktion Bau und Planung, zu grundsätzlichen Fragen, die sich bei wichtigen öffentlichen oder privaten Bauvorhaben, bei der Ausarbeitung von Überbauungs- und Gestaltungsplänen, bei der Vorbereitung von Wettbewerben oder bei anderen Schlüsselprojekten der Direktion stellen;b) der Baubewilligungskommission, zu grundsätzlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit Projekten im Baubewilligungsverfahren stellen.
Tagungsrhythmus	<p>Art. 4 Der Sachverständigenrat tagt monatlich, sofern es die ihm unterbreiteten Anfragen erfordern.</p>
Beratung durch den Sachverständigenrat	<p>Art. 5 ¹ Die anfragende Stelle unterbreitet dem Sachverständigenrat die erforderliche Dokumentation über die sich stellenden städtebaulichen, architektonischen und rechtlichen Fragen. Sie kann die Anfrage mündlich erläutern, gegebenenfalls unter Beizug der Bauherrschaft und weiterer Beteiligter. ² Der Sachverständigenrat beschliesst selbständig über die weitere Beratung.</p>

¹ sGS 151.2

cRS 2006

	³ Er kann im Rahmen des Budgets für Spezialfragen sachkundige Dritte beiziehen.
Amtsgeheimnis	Art. 6 Soweit die dem Sachverständigenrat unterbreiteten Akten dem Amtsgeheimnis unterliegen, wird dieses auch durch den Sachverständigenrat und die beigezogenen sachkundigen Dritten beachtet.
Stellungnahme des Sachverständigenrats	Art. 7 ¹ Der Sachverständigenrat gibt eine Stellungnahme ab, der nach Möglichkeit alle Mitglieder zugestimmt haben. ² Er gibt seine Stellungnahme der anfragenden Stelle sowie den beigezogenen Dritten ab und verfasst sie zu deren Händen und des Protokolls schriftlich. ³ Er kann seine Stellungnahme im Einvernehmen mit der Direktion Bau und Planung im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung abgeben oder nachträglich veröffentlichen.
Jahresbericht	Art. 8 Der Sachverständigenrat verfasst einen Jahresbericht zu Händen des Stadtrats, in welchem er die behandelten Schwerpunktthemen darstellt. Der Jahresbericht wird veröffentlicht.
Sekretariat	Art. 9 Der Sachverständigenrat bezeichnet im Einvernehmen mit der Direktion Bau und Planung eine Person aus dieser Direktion, welche das Protokoll führt und die Sekretariatsarbeiten besorgt.
Inkrafttreten	Art. 10 Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2006 in Kraft.

St.Gallen, 5. September 2006

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A